

Bericht
des Finanzausschusses
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz zur Sicherung der Stabilität der Landesfinanzen
geändert wird
(Oö. Stabilitätssicherungsgesetz-Novelle 2020)

[L-2017-250307/14-XXVIII,
miterledigt [Beilage 1484/2020](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Oö. Stabilitätssicherungsgesetz 2019 hat die finanzpolitische Nachhaltigkeit im Sinn

- einer intertemporalen Nachhaltigkeit (langfristig unumgängliche Stabilität der öffentlichen Finanzen) sowie
- einer intergenerationalen Nachhaltigkeit (prinzipielle Gleichbehandlung unterschiedlicher Generationen)

zum Ziel.

An diesen Zielsetzungen ist keine grundsätzliche Veränderung eingetreten. Die COVID-19-Pandemie wirkt jedoch in erheblichen Dimensionen in so gut wie jeden Lebensbereich ein. Nicht nur die Bewältigung des gesundheitlichen Aspekts der Pandemie stellt eine finanzielle Kraftanstrengung dar, auch die Abfederung negativer wirtschaftlicher Auswirkungen stellt die öffentlichen Haushalte (weltweit) vor unvorhergesehene und unabwendbare Herausforderungen. Die für die Haushaltsplanung des Landes Oberösterreich insoweit deutlich geänderte Ausgangslage macht die vorliegende Gesetzesnovelle erforderlich.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Der Vollzug und die Bewertung des Rechnungsabschlusses von Finanzjahren, in denen das Land Oberösterreich von der COVID-19-Pandemie betroffen ist und in denen COVID-19 durch die WHO als Pandemie eingestuft wird, unterliegen nicht dem Anwendungsbereich des Oö. Stabilitätssicherungsgesetzes 2019;
- Mittel, die der Landtag (auch noch außerhalb von „COVID-19-Pandemiejahren“) ausdrücklich zur Bekämpfung der Folgen der COVID-19-Pandemie zur Verfügung stellt, unterliegen ebenfalls nicht dem Anwendungsbereich des Oö. Stabilitätssicherungsgesetzes 2019.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden ursächlich weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrausgaben erwachsen; diese sind aktuell vielmehr Ausfluss der COVID-19-Krise und der damit einhergehenden, unabwendbaren wirtschaftlichen Notwendigkeiten, insbesondere zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Oberösterreich. Diesen durch die aktuelle Pandemie geänderten Rahmenbedingungen soll durch das Gesetzesvorhaben aber insoweit Rechnung getragen werden, als Rechnungsabschlüsse aus „COVID-19-Pandemiejahren“ nicht am Nettoneuverschuldungsverbot zu messen sind. Dadurch wird der Rahmen für die Setzung notwendiger Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen wirtschaftlichen Auswirkungen geschaffen.

Jene Mittel, welche der Landtag künftig jeweils unter ausdrücklicher Bezugnahme zur Bekämpfung von COVID-19-Pandemiefolgen zur Verfügung stellen wird, sollen ebenfalls nicht in die Prüfung der Einhaltung des Nettoneuverschuldungsverbots einbezogen werden. Unmittelbare finanzielle Auswirkungen sind auch hieraus nicht zu erwarten. Die Bereitstellung dieser Mittel basiert nicht auf dieser Gesetzesnovelle.

Es werden keine zusätzlichen Leistungsprozesse der Verwaltung geschaffen. Die vorliegende Gesetzesnovelle wird auch die Verfahren zur Erstellung des Landesvoranschlags und der Beschlussfassung darüber nicht aufwendiger machen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich. Ganz im Gegenteil ist die Gesetzesnovelle ein notwendiges Resultat umfangreicher staatlicher Hilfsmaßnahmen für die Rechtsunterworfenen, insbesondere um die durch den abrupten und dramatischen Einbruch der Wirtschaftsaktivität eingetretene Krisensituation möglichst gut zu bewältigen.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung ist nicht erforderlich.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I:

Diese Bestimmung normiert, dass Rechnungsabschlüsse von Finanzjahren, in denen Oberösterreich von der COVID-19-Pandemie betroffen ist und in denen diese Krankheit durch die WHO als Pandemie eingestuft ist, nicht in den Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes fallen und damit nicht auf die Einhaltung des Nettoneuverschuldungsverbots zu prüfen sind. Die Einstufung von COVID-19 als Pandemie umfasst jene Finanzjahre, in deren Verlauf die Weltgesundheitsorganisation diese Infektionskrankheit als Pandemie eingestuft hat und währt bis zum Ablauf des Finanzjahres, in dem diese Einstufung wieder aufgehoben wird.

Nettoneuverschuldungen in Finanzjahren nach der COVID-19-Pandemie, die noch (mittelbar) mit dieser Pandemie in Verbindung gebracht werden können (zB wegen erhöhter Arbeitslosigkeit), unterliegen jedoch (freilich mit Ausnahme jener Mittel, die durch den Landtag ausdrücklich zur Bekämpfung der Pandemiefolgen zur Verfügung gestellt werden) den Bestimmungen des Oö. Stabilitätssicherungsgesetzes 2019.

Die künftig durch den Oberösterreichischen Landtag ausdrücklich (auch noch außerhalb von „COVID-19-Pandemiejahren“) zur Bewältigung der Folgen dieser Pandemie zur Verfügung gestellten Mittel sollen jedenfalls vom Verbot der Nettoverschuldung ausgenommen sein. Dies erfordert eine klare Abgrenzung der einzugehenden Nettoverschuldung, welche beispielsweise durch eine „Widmung“ dieser Mittel zur COVID-19-Pandemiefolgenbekämpfung im Vorbericht des jeweiligen Voranschlags bzw. anlässlich der Beschlussfassung über eine Mehrjahresverpflichtung erfolgen kann.

Die wirksame Bekämpfung der COVID-19-Pandemie, die Stützung der Wirtschaft und die Bestrebungen, ihre Erholung zu fördern, machen diese Ausnahme vom Anwendungsbereich des Gesetzes erforderlich.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Die vorliegende Gesetzesnovelle soll mit dem Ablauf des Tags ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt in Kraft treten, damit die darin enthaltenen Ausnahmebestimmungen rasch zur Anwendung gelangen können.

Der Finanzausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz zur Sicherung der Stabilität der Landesfinanzen geändert wird (Oö. Stabilitätssicherungsgesetz-Novelle 2020), beschließen.

Linz, am 19. November 2020

KommR Alfred Frauscher
Obmann

Bgm. Dr. Christian Dörfel
Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Landesgesetz zur Sicherung der Stabilität der Landesfinanzen geändert wird
(Oö. Stabilitätssicherungsgesetz-Novelle 2020)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Stabilitätssicherungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 99/2019, wird wie folgt geändert:

Im § 2 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Dieses Landesgesetz ist nicht anzuwenden:

1. auf den Vollzug und die Bewertung des Rechnungsabschlusses von Finanzjahren, in denen das Land Oberösterreich von der Infektionskrankheit COVID-19 betroffen ist, solange diese von der Weltgesundheitsorganisation als Pandemie eingestuft ist,
2. auf die Mittel, die vom Landtag für die Bekämpfung der Folgen der COVID-19-Pandemie zur Verfügung gestellt werden.“

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.